

QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Erstakkreditierung	Einzelverfahren
Studiengang:	> Recht der Digitalisierung, LL.M.
Akkreditierungsentscheidung:	Akkreditiert ohne Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 23.05.2023)
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 – 30.09.2031
Akkreditierungskommission:	17.05.2023
QM-Dialog:	09.03.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat beschließt, den Studiengang „Recht der Digitalisierung, LL.M.“ ohne Auflagen für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu akkreditieren.

Das Rektorat stellt auf Grundlage der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission und weiterhin des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen folgendes zur Erfüllung der Kriterien gemäß StudakVO NRW fest:

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Die Erstakkreditierung wird mit folgenden unterstützenden Empfehlungen verbunden:

Zu Qualitätskriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Es sollten näher am intendierten Berufsfeld orientierte, praxisnahe Lehr-, Lern- und Prüfungsformen (bspw. Moot Courts, Hackathon, Praxissimulationen) in das Studium integriert werden.
- (2) Es sollte geprüft werden, ob durch Kooperationen im Ausland digitaler Lehrimport ermöglicht werden kann. Außerdem sollten Studierende auf Optionen zur Mobilität hingewiesen und bei Bedarf unterstützt werden.
- (3) Es sollte geprüft werden, ob die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ ein eigenes Modul darstellt oder ob in den Modulbeschreibungen die Verbindung dieser Lehrveranstaltung mit den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls deutlicher herausgestellt werden sollte, um dem Grundsatz von Modulen als inhaltlich zusammenhängenden Sinneinheiten mit in der Regel einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung gerecht zu werden.

Zum Qualitätskriterium „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (4)** Englischsprachige Lehrbestandteile sollten vor dem Hintergrund inkludiert werden, als dass im digitalen Bereich Englisch in der Regel die gängige Berufs-/Praxissprache darstellt (z. B. englischsprachige Lehrmaterialien und/oder internationale Gastvorträge). Darüber hinaus sollten die Studierenden angehalten werden, während des Studiums die englische Sprache (aktiv) zu nutzen.

Zum Qualitätskriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ (§ 15 StudakVO NRW):

- (5)** Es sollten hochschulweite Konzepte geschaffen werden, wie moderne Lernmethoden barrierefrei bzw. inklusiv umgesetzt werden.
- (6)** Es sollten Überlegungen angestellt und umgesetzt werden, wie der Anteil der weiblichen Studierenden, wie von den Studiengangsverantwortlichen intendiert, hochgehalten werden kann.

Begründung

Grundlage der Akkreditierungsentscheidung sind die Entscheidungsempfehlungen der Akkreditierungskommission. Die Fakultät hat aufgrund des engen Zeitplans auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission zu.

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß StudakVO NRW) erfüllt sind. Das Fach hat auf eine Stellungnahme zum Gutachten verzichtet. Die im Gutachten enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um den Studiengang weiterzuentwickeln. Die Kommission spricht sich im Einklang mit dem Gutachten dafür aus, keinerlei Auflagen zu formulieren. Die im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission ohne Änderungen weiter.

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung wurden noch nicht in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlung der Akkreditierungskommission dienen die vorliegenden Ordnungsentwürfe.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese allesamt als erfüllt erachtet (3-mal Bewertung A = Erfüllt; 2-mal B = Erfüllt, Verbesserung empfohlen). Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“, „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachter*innen begrüßen die Einrichtung des Studiengangs „Recht der Digitalisierung“ sehr und sind von den Zielen des Studiengangs überzeugt. Sie sehen einen hohen Bedarf, sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft Jurist*innen in dieser Fachrichtung auszubilden und erwarten eine hohe Nachfrage seitens der Studierenden. Die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs sind zeitgemäß und weisen eine hohe Passung zur Strategie und dem Leitbild der Universität zu Köln auf. Die Gutachter*innen haben einige wenige Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und Anregungen zur Verbesserung der Diversität der Fakultät.

Um den Studiengang noch zeitgemäßer zu gestalten und besser auf die Bedarfe der Berufspraxis auszurichten, regen die Gutachter*innen zum einen praxisnahe Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie die Integration englischsprachiger Lehrmaterialien an. Die internationale Komponente sollte durch internationale Gastvorträge und ggf. digitalen Lehrimport durch Kooperationen im Ausland gestärkt werden. Mit Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit sehen die Gutachter*innen in der Fakultät Nachholbedarf und stützen deutlich die Bemühungen, weibliche Studierende für das Studium zu gewinnen. An die Hochschulleitung richten sie außerdem die Empfehlung, die Konzepte zur Gendersprache auf Barrierefreiheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Gutachter*innen empfehlen, den Studiengang „Recht der Digitalisierung, LL.M.“ erstmalig zu akkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Hon.-Prof. Dr. Thomas Dünchheim	EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Honorarprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht
Prof.‘ Dr.‘ Julia Krönung	FernUniversität Hagen, Lehrstuhl für die Gestaltung soziotechnischer Informationssysteme
Dr.‘ Lea Maria Siering	Rechtsanwältin und Vorstandsvorsitzende 2° Investing Initiative Deutschland (Vertreterin der Berufspraxis)

Luc Ludwig Alexander Zettl	Andrássy Universität Budapest, M.A. Europäische und Internationale Verwaltung (Vertreter der Studierenden)
Prof. Dr. Christian Schwens	Universität zu Köln, Professur für Entrepreneurship und Management, Wirtschafts- und Sozialwiss. Fakultät (Interner Gutachter)

3. Kurzprofil des Studiengangs gemäß Selbstbericht

Der Studiengang deckt wesentliche Bereiche der Digitalisierung des Rechts ab und qualifiziert die Studierenden dazu, rechtliche Weichenstellungen für dieses zukunftsweisende Entwicklungsfeld zu erarbeiten. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden eine grundlegende interdisziplinäre Weiterbildung und vertiefte rechtliche Kenntnisse zu Grundfragen der Digitalisierung. Sie eignen sich ein informationstechnologisches Basiswissen an. Auf diesem Wege werden sie dazu in die Lage versetzt, technische Vorgänge präzise zu erfassen und fundiert zu bewerten. Anhand der informationstechnischen Module und der Betrachtung wirtschaftlicher Hintergründe der Digitalisierung des Rechts erlangen die Studierenden vielfältige interdisziplinäre Fähigkeiten und können Probleme auch über ihre juristischen Kenntnisse hinaus kritisch betrachten.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die Qualitätsziele und Qualitätskriterien Lehre und Studium auf Basis des Leitbilds bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.